



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-80/2026	
Fachbereich	
Federführendes Amt	Büro- und Amtsleiterin
Sachbearbeiter	Dr. Alexandra Wagler
Aktenzeichen	
Datum	22.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Lorch	01.06.2026	beschließend
Ausschuss für Bauen - Wirtschaft - Soziales	08.06.2026	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	10.06.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch	18.06.2026	beschließend

Betreff:

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Lorch am Rhein

Beschlussvorschlag:

Für den Magistrat / Für die Stadtverordnetenversammlung:

Nach Kenntnis des Sachverhalts beschließt der Magistrat / die Stadtverordnetenversammlung:
Es wird die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Lorch am Rhein entsprechend der Anlage beschlossen.

Nur für die Stadtverordnetenversammlung:

Der Magistrat wird beauftragt, die Gefahrenabwehrverordnung zu veröffentlichen.

Für den BWS / Für den HFA:

Nach Kenntnis des Sachverhalts beschließt der BWS / der HFA der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen: Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Lorch am Rhein wird entsprechend der Anlage beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Eine Gefahrenabwehrverordnung (GVO) ist eine Satzung, mit der Städte und Gemeinden abstrakte Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abwehren. Sie regelt lokale Ge- und Verbote, um das Zusammenleben zu schützen. Verstöße gegen diese Verordnungen können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden.

Eine Gefahrenabwehrverordnung ist immer entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und potentiellen Gefahrensituationen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erstellen.

Entsprechend wurde von der Verwaltung der anliegende Entwurf für die Stadt Lorch am Rhein erarbeitet.

Anlage(n):

1. Gefahrenabwehrverordnung Lorch

gez. Oliver Lübeck
Bürgermeister